

Gesetz vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Wegen und Straßen und Mehrfamilienhäusern

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenkommission;

In Anbetracht der Entscheidung der Abgeordnetenkommission vom 2. Dezember 2021 und der Entscheidung des Staatsrats vom 7. Dezember 2021, die besagen, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

Ordnen an:

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° "öffentlich zugänglicher Ort": alle Gebäude, Anlagen und Räumlichkeiten, in die Personen eingelassen werden, entweder frei, gegen Bezahlung oder Beteiligung jeglicher Art, oder in denen Versammlungen abgehalten werden, zu denen jeder mit oder ohne Einladung Zugang hat, und für die ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Der Öffentlichkeit zugängliche Orte sind gleichgestellt mit:

- a) Orten, an denen Angehörige der freien Berufe ihre Dienstleistungen erbringen;
- b) jedes Gebäude und jede Anlage, die für die Ausübung von Tätigkeiten bestimmt sind, und einer Zulassung im Sinne des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Einrichtungen, die in den sozialen, familiären und therapeutischen Bereichen tätig sind, bedürfen;
- c) Hotels im Sinne des geänderten Gesetzes vom 17. Juli 1960 zur Einführung eines Statuts für das Hotelgewerbe;
- d) Motels, Pensionen und Gasthöfe gemäß dem geänderten Gesetz vom 17. Juli 1960 zur Einführung eines Statuts für das Hotelgewerbe, die über mindestens zehn für Reisende bestimmte Schlafzimmer verfügen;
- e) Einrichtungen zur Unterbringung von Schülern und Studenten.

Als nicht öffentlich zugängliche Orte gelten:

- a) Beherbergungsstrukturen, die vom Office national de l'accueil (ONA - Nationales Aufnahmeamt) verwaltet werden;
- b) temporäre Einrichtungen und Bauten, die für eine Dauer von bis zu einem Monat errichtet werden;
- c) Mehrfamilienhäuser.

Zur Öffentlichkeit gehören alle Personen, die in der Einrichtung zugelassen sind, in welcher Eigenschaft auch immer, zusätzlich zum Personal.

2° "Wohnung": ein Komplex von zu Wohnzwecken genutzten Räumen, die eine Einheit bilden und mindestens einen Wohnraum, eine Küchennische und ein Badezimmer mit WC beinhalten.

3° "Mehrfamilienhaus": ein Gebäude mit mindestens fünf separaten Einheiten, darunter mindestens drei Wohnungen, die, wenn auch nur teilweise, auf mindestens drei Ebenen verteilt sind und die durch gemeinsame Teile erschlossen sind. Als Einheit gilt eine Wohnung, ein Geschäftsraum oder ein Ort, in dem die freien Berufe ihre Dienstleistungen erbringen.

Die vom Office national de l'accueil verwalteten Unterbringungseinrichtungen gelten nicht als Mehrfamilienhäuser.

4° "öffentlicher Weg": jeder öffentliche Weg des normalen Straßennetzes im Sinne des geänderten Gesetzes vom 14. Februar 1955 über die Verkehrsregelung auf allen öffentlichen Wegen und Straßen und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen, der für die Nutzung durch Fußgänger bestimmt ist, einschließlich der sich auf dem Weg befindlichen Einrichtungen und des Mobiliars.

5° "behinderte Person": eine Person mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder intellektuellen Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigung, die durch den Kontakt mit verschiedenen Barrieren an ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden kann.

6° "Diskriminierung aufgrund von Behinderung": jede Unterscheidung, jeder Ausschluss oder jede Beschränkung aufgrund einer Behinderung, einschließlich der Verweigerung angemessener Vorkehrungen, die bezwecken oder bewirken, dass die gleichberechtigte Anerkennung, der gleichberechtigte Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, zivilrechtlichen oder anderen Bereichen beeinträchtigt oder verringert wird.

7° "Zugänglichkeit": die Merkmale eines Gebäudes oder einer Einrichtung, die es jeder Person erlaubt, sich mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu bewegen, Zugang zu Räumen und Einrichtungen zu haben, sich zurechtzufinden und die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, für die das Gebäude, die Einrichtung oder der Weg konzipiert wurden.

8° "Unverhältnismäßige Belastung": ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Verbesserungen, die durch die Umsetzung der Zugänglichkeitsanforderungen einerseits und ihren Kosten, ihren Auswirkungen auf die Nutzung von öffentlich zugänglichen Orten und öffentlichen Wegen andererseits entstehen.

Die Kriterien für die Bestimmung einer unverhältnismäßigen Belastung sind:

- a) die geschätzten Kosten der Arbeiten;
- b) die diskriminierende Wirkung, die die Weigerung, die Arbeiten durchzuführen, für den behinderten Menschen haben kann;
- c) die Möglichkeit, die Belastung durch öffentliche Unterstützung auszugleichen;
- d) der geschätzte Nutzen für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen, unter Berücksichtigung der Häufigkeit und der Dauer der Nutzung der betreffenden Orte und Dienstleistungen;
- e) die Lebensdauer von Gebäuden, Anlagen und Räumlichkeiten sowie von Ausrüstungsgegenständen, die zur Erbringung der Dienstleistung genutzt werden.
- f) die Unmöglichkeit der Person, der die Verantwortung obliegt und die für die Zugänglichkeitsarbeiten verantwortlich ist, durch Buchführungs- und Finanzunterlagen ordnungsgemäß belegt, die, durch diese Arbeiten verursachten Kosten, zu tragen.

9. "Lösung mit gleicher Wirkung": jede Lösung, die es ermöglicht, die festgelegten Anforderungen mit Mitteln zu erfüllen, die sich von den im vorliegenden Gesetz und den in den großherzoglichen Verordnungen vorgesehenen unterscheiden.

10° "Design für alle": die Gestaltung von Gebäuden, Anlagen, Räumlichkeiten, Wegen, Straßen, Ausrüstungen und Dienstleistungen, die von allen Menschen in größtmöglichem Umfang genutzt werden können, ohne dass eine Anpassung oder ein besonderes Design benötigen. Design für alle schließt funktionelle Geräte und Zubehör für bestimmte Kategorien von Menschen mit Behinderungen, wo sie erforderlich sind, nicht aus.

Art. 2 Neubauten von öffentlich zugänglichen Orten

In Bezug auf Neubauten von öffentlich zugänglichen Orten, einschließlich der Schaffung von öffentlich zugänglichen Orten durch Nutzungsänderung, gelten die Anforderungen an die Zugänglichkeit für die Außenbereiche und Innenbereiche wie folgt an:

- 1° den Zugang zum Ort und den dort angebotenen Dienstleistungen;
- 2° den Empfang;
- 3° Räumlichkeiten und ihre Ausstattung im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen;
- 4° vertikale und horizontale Bewegungen;
- 5° mindestens eine Sanitäreanlage;
- 6° mindestens eine Anprobe- oder Ankleidekabine;
- 7° mindestens einen Pkw-Stellplatz pro angefangenem Block von 20 Plätzen und bei über 100 Stellplätzen;
- 8° mindestens ein Zimmer, wenn der Ort zwischen einem und zwanzig Zimmern hat, an mindestens zwei Zimmer, wenn der Ort zwischen einundzwanzig und fünfzig Zimmern hat, und einem zusätzlichen Zimmer für jeden angefangenen Block oder Bruchteil von 50 zusätzlichen Zimmern, wenn der Ort mehr als 50 Zimmer hat;
- 9° die Beschilderung.

Der Teil, in dem die öffentlich zugängliche Dienstleistung erbracht wird, befindet sich so nah wie möglich am Haupteingang. Der Zugang zum Haupteingang erfolgt über einen zugänglichen Weg. Die Auswahl und Gestaltung dieses Weges ist so, dass die Fortbewegungskette mit dem Außenbereich des Geländes durchgängig ist.

Eine großherzogliche Verordnung legt die Anforderungen an die Zugänglichkeit von Neubauten von öffentlich zugänglichen Orten fest.

Art. 3 Bestehende öffentlich zugängliche Orte oder Orte innerhalb einer bestehenden Bebauung

(1) In Bezug auf bestehende öffentlich zugängliche Orte oder Orte, die sich in einem bestehenden baulichen Rahmen befinden, gelten die Anforderungen an die Zugänglichkeit für die in Artikel 2, Absatz 1 genannten äußeren und inneren Teile.

Der Teil, in dem die öffentlich zugängliche Dienstleistung erbracht wird, befindet sich so nah wie möglich am Haupteingang. Ein zugänglicher Weg führt zum Haupteingang. Dieser Weg ist so zu wählen und zu gestalten, dass er die Fortbewegungskette mit der Außenseite des Grundstücks durchgängig macht.

Wenn derselbe Dienst in mehreren Teilen des Geländes angeboten wird, muss die Zugänglichkeit zu mindestens einem dieser Dienste gewährleistet sein.

(2) Die Eigentümer oder Erbpächter des Ortes stellen sicher, dass die Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllt werden, indem sie auf eigene Kosten die erforderlichen Arbeiten durchführen. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 2018 über den gewerblichen Mietvertrag und zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und des geänderten Gesetzes vom 21. September 2006 über den Wohnraummietvertrag und zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, können die Parteien eines Mietvertrags vereinbaren, dass die zur Erfüllung der Zugänglichkeitsanforderungen erforderlichen Arbeiten vom Mieter übernommen werden.

(3) Handelt es sich bei der in Paragraph 1, Absatz 1 genannten bestehenden Bausubstanz um ein Mehrfamilienhaus, gelten die Anforderungen dieses Artikels vorbehaltlich der Zustimmung:

1° des Eigentümers des Gebäudes, wenn das Gebäude einem Eigentümer gehört;

2° der Eigentümergemeinschaft oder der Mitbesitzer in Übereinstimmung mit Artikel 17, Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über das Statut des Miteigentums an Gebäuden, wenn das Gebäude ein Miteigentum ist;

3° der Mitinhaber des Gebäudes, in Übereinstimmung mit den Artikeln 815-2 bis 815-9 des Zivilgesetzbuches, wenn sich das Gebäude in ungeteilter Hand mehrerer Miteigentümer befindet.

Der Ablehnungsbescheid wird dem Antragsteller der Zugänglichkeitsarbeiten zugestellt, und eine Kopie wird an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, gesandt.

In den unter den Punkten 2° und 3° genannten Fällen, wird der Ablehnungsbeschluss in das Protokoll der Hauptversammlung aufgenommen.

(4) Eine großherzogliche Verordnung legt die Anforderungen an die Zugänglichkeit von bestehenden öffentlich zugänglichen Orten oder Orten innerhalb eines bestehenden baulichen Rahmens fest.

Art. 4 Neubau von Mehrfamilienhäusern

(1) In Bezug auf den Neubau von Mehrfamilienhäusern, einschließlich der Schaffung von Mehrfamilienhäusern durch Nutzungsänderung, gelten die Anforderungen an die Zugänglichkeit für:

1° die äußeren Verkehrswege;

2° den Zugang zum Gebäude;

3° die Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes;

4° den Zugang zu den Wohnungen, den Zugang zu den Räumen der Wohnungen und die innere Zirkulation in den Wohnungen;

5° mindestens einen Pkw-Stellplatz, pro angefangenem Block von zwanzig Plätzen, und bei über hundert Plätzen, einen Stellplatz pro Block von hundert Plätzen;

6° die Beschilderung.

(2) Unbeschadet der Anforderungen in Paragraph 1, müssen 10 Prozent der Anzahl der Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus so konzipiert und angeordnet sein, dass sie für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind. Die Mindestzahl der zugänglichen Wohnungen wird auf die nächste Einheit aufgerundet.

(3) Eine großherzogliche Verordnung verdeutlicht die Anforderungen an die Zugänglichkeit von Neubauten von Mehrfamilienhäusern.

Art. 5 Neubauten und größere Umgestaltungen öffentlicher Wege und Straßen

In Bezug auf Neubauten und größere Umbauten von öffentlichen Wegen und Straßen gelten die Anforderungen an die Zugänglichkeit für:

1° Fußgängerübergänge und -furten;

2° Übergänge und Furten für Fußgänger und Radfahrer;

3° Bürgersteige und Fußgängerwege;

4° Auto-Parkstreifen und Parkplätze;

5° Ein- und Ausstiegsrampen für Busse und Straßenbahnen;

6° Fußgängerzonen, Wohngebiete und Begegnungszonen;

7° öffentliche Plätze;

8° Ausstattungen und Mobiliar auf öffentlichen Straßen.

Eine großherzogliche Verordnung legt die Anforderungen an die Zugänglichkeit öffentlicher Wege und Straßen fest.

Art. 6 Angemessene Vorkehrungen

(1) Eine Person, deren Behinderung besonders schwer oder spezifisch ist, dass die in Artikel 3, Paragraph 1, genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit nicht ausreichen um ihr den Zugang zu einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort zu ermöglichen, kann beim Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, schriftlich beantragen, dass die für die Bauarbeiten verantwortlichen Personen angemessene Vorkehrungen im Sinne von Absatz 3 treffen müssen.

Die Eigentümer oder Erbpächter des Ortes tragen die Kosten für die angemessenen Vorkehrungen. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 2018 über den gewerblichen Mietvertrag und der Änderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und des geänderten Gesetzes vom 21. September 2006 über den Wohnraummietvertrag und der Änderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, können die Parteien eines Mietvertrags vereinbaren, dass der Mieter die Kosten für die Arbeiten trägt die erforderlich sind, um die Anforderungen an die Zugänglichkeit zu erfüllen.

Unter angemessener Vorkehrung versteht dieser Artikel die notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen, die je nach den Bedürfnissen in einer bestimmten Situation vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Menschen mit Behinderungen Zugang zu öffentlich zugänglichen Orten haben.

Die Anpassung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums und die Änderungen und Anpassungen führen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung.

(2) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, dem der Antrag auf angemessene Vorkehrungen vorgelegt wird, beurteilt nach Stellungnahme des in Artikel 11 vorgesehenen Beirats für Zugänglichkeit, nachstehend "Beirat" genannt, ob eine angemessene Vorkehrung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt oder nicht.

Bei der Beurteilung, ob die Vorkehrungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, werden die in Artikel 1, Punkt 8° genannten Kriterien berücksichtigt.

Entscheidet der Minister, dass die beantragten Vorkehrungen keine unverhältnismäßige Belastung darstellen, teilt er diese Entscheidung den Personen mit, denen die Bauarbeiten obliegen. Infolgedessen sind diese Personen verpflichtet, die geforderten Vorkehrungen innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Eine Kopie der Entscheidung des Ministers wird der behinderten Person, die die angemessenen Vorkehrungen beantragt hat, zugesandt.

Wenn der Minister entscheidet, dass die beantragten Vorkehrungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, teilt er seine Entscheidung der behinderten Person, die den Antrag auf angemessene Vorkehrungen gestellt hat, mit. Eine Kopie der ablehnenden Entscheidung des Ministers wird zur Information an die Personen gesandt, denen die Umbauarbeiten aufgebürdet worden wären.

(3) Befindet sich der öffentlich zugängliche Ort in einem Mehrfamilienhaus, können angemessene Vorkehrungen nur mit Zustimmung:

1° des Eigentümers des Gebäudes, wenn das Gebäude einem Eigentümer gehört;

2° der Eigentümergemeinschaft oder der Miterben in Übereinstimmung mit Artikel 17, Buchstabe c), des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über das Statut des Miteigentums an Gebäuden, wenn das Gebäude ein Miteigentum ist;

3° der Miterben des Gebäudes in Übereinstimmung mit den Artikeln 815-2 bis 815-9 des Zivilgesetzbuches, wenn sich das Gebäude im ungeteilten Besitz mehrerer Miteigentümer befindet,

erfolgen.

Im Falle einer Ablehnung werden die angemessenen Vorkehrungen nicht getroffen.

Der Ablehnungsbescheid wird der behinderten Person, die die angemessenen Vorkehrungen beantragt hat, zugestellt und eine Kopie wird dem Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, übermittelt.

In den unter Punkt 2° und 3° genannten Fällen wird die ablehnende Entscheidung im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.

Art. 7 Ausnahmeregelungen und Lösungen mit gleicher Wirkung

(1) Ausnahmen von den Zugänglichkeitsanforderungen dieses Gesetzes können für bestehende öffentlich zugängliche Orte, oder innerhalb eines bestehenden baulichen Rahmens, für größere Umbauten an öffentlichen Straßen, sowie für die Schaffung von öffentlich zugänglichen Orten und Mehrfamilienhäusern durch Nutzungsänderung gewährt werden.

Als Rechtfertigungen für die Abweichung werden akzeptiert:

1° die technische Unmöglichkeit;

2° die unverhältnismäßige Belastung;

3° die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbguts gemäß der Definition im geänderten Gesetz vom 18. Juli 1983 über die Erhaltung und den Schutz nationaler Stätten und Denkmäler.

Bei der Beurteilung, ob die Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen an die Zugänglichkeit eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, berücksichtigt der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, nach Stellungnahme des Rates die in Artikel 1, Punkt 8° genannten Kriterien.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen an die Zugänglichkeit können für alle Orte, Wege und Gebäude, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch Lösungen mit gleicher Wirkung umgesetzt werden.

(3) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, wird von den für die Bauarbeiten verantwortlichen Personen mit einem Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung und eine Lösung gleicher Wirkung befasst, der vom Antragsteller ordnungsgemäß begründet wird. Der Minister erteilt die Entscheidungen über die Genehmigung von Abweichungen und Lösungen mit gleicher Wirkung auf der Grundlage der Stellungnahme des Rates.

Art. 8 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Zugänglichkeit

(1) Bei Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit, für die eine Genehmigung der Arbeiten erforderlich ist, wird eine Konformitätskontrolle der Pläne durchgeführt.

Zu diesem Zweck enthält jeder Antrag auf Genehmigung der Arbeiten für die in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 genannten Bauwerke die folgenden Unterlagen:

1° eine Bescheinigung über die Konformität der Pläne, die die Übereinstimmung der Baupläne mit den Anforderungen an die Zugänglichkeit bestätigt, ausgestellt von einem technischen Kontrolleur für Zugänglichkeit gemäß Artikel 9, Paragraphen 1 und 2;

2° falls eine solche Genehmigung erteilt wurde, die Genehmigung für eine Ausnahme oder eine Lösung mit gleicher Wirkung gemäß Artikel 7, Paragraph 3.

(2) Eine Kontrolle der Konformität der Arbeiten wird für die Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit unabhängig davon durchgeführt, ob sie eine vorherige Baugenehmigung erfordern oder nicht.

Der in Artikel 9, Paragraphen 1 und 2 genannte technische Kontrolleur für die Zugänglichkeit, nachstehend "Kontrolleur" genannt, stellt den Personen, die für die Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit verantwortlich sind, eine Bescheinigung über die Konformität der Arbeiten aus, in der die Einhaltung der vorgesehenen Anforderungen an die Zugänglichkeit bescheinigt wird. Diese Bescheinigung wird nach einer Kontrolle ausgestellt, die nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt wird. Eine Kopie dieser Bescheinigung wird vom Kontrolleur an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, geschickt.

Wird bestritten, dass das Bauwerk die Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllt, müssen die Personen, die für die Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit verantwortlich sind, das Bauwerk in Übereinstimmung mit den Anforderungen bringen. Diese Die Einhaltung der Vorschriften wird vom Kontrolleur in Form einer Bescheinigung über die Einhaltung der Vorschriften bestätigt, die den Personen, die für die Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit verantwortlich sind, ausgehändigt wird. Eine Kopie dieser Bescheinigung wird vom Kontrolleur auch an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, geschickt.

Die für die Zugänglichkeitsarbeiten verantwortlichen Personen müssen jederzeit und auf Anfrage des zuständigen Ministers oder des zuständigen Bürgermeisters in der Lage sein, die Konformität der Arbeiten durch Vorzeigen des Konformitätszertifikats der Arbeiten zu bescheinigen.

[Art. 9 Technische Kontrolleure für die Zugänglichkeit](#)

(1) Die Konformitätsbescheinigungen für Pläne und Arbeiten werden wahlweise von den folgenden Kontrolleuren erstellt und ausgestellt:

1° Architekten oder beratenden Ingenieuren, deren Beruf durch das Gesetz vom 13. Dezember 1989 zur Organisation der Berufe des Architekten und des beratenden Ingenieurs definiert ist.

2° natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Staates, die über eine Zulassung für die Durchführung von technischen Aufgaben, Studien und Kontrollen im Bereich der Zugänglichkeit verfügen, und die vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, gemäß Artikel 10 ausgestellt wurde.

(2) Unbeschadet des Paragraphen 1 gilt für Gebäude und öffentlich zugängliche Orte im öffentlichen Bereich, dass die Bescheinigungen über die Konformität der Pläne auch von den folgenden Kontrolleuren erstellt und ausgestellt werden können:

1° Beamten der Verwaltung für öffentliche Gebäude, für Gebäude, die dem Staat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Erbpächter unterstehen;

2° Beamten der Gemeindeverwaltungen, für Gebäude, die den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Erbpächter unterstehen.

Die in den Punkten 1° und 2° genannten Beamten, die als technische Kontrolleure für die Zugänglichkeit fungieren, verfügen über ein Diplom als Architekt oder Bauingenieur.

(3) Der Nationale Dienst für Sicherheit im öffentlichen Dienst ist für die Kontrolle der Konformität von Arbeiten unter Einhaltung der in Artikel 2, Artikel 3, Paragraph 1 und Artikel 4 genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit, die an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort im Sinne von Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 19. März 1988 über die Sicherheit, die in den Verwaltungen und Diensten des Staates, in den öffentlichen Einrichtungen und in den Schulen durchgeführt werden, verantwortlich.

Diese Kontrolle erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 19. März 1988 über die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, betreffend die Sicherheit in den Verwaltungen und Diensten des Staates, in den öffentlichen Einrichtungen und in den Schulen.

Art. 10 Zulassung als technischer Kontrolleur für Zugänglichkeit

(1) Die Zulassung als technischer Kontrolleur für Zugänglichkeit gemäß Artikel 9, Paragraph 1, Punkt 2°, wird natürlichen Personen sowie den Verantwortlichen von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erteilt, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° Nachweis einer technischen oder beruflichen Erstausbildung im Bereich des Hoch- oder Tiefbaus, sowie einer Zusatzausbildung von mindestens 16 Stunden, die sich auf den Bereich der Zugänglichkeit bezieht, unter der Voraussetzung, dass diese Ausbildung von einer Einrichtung durchgeführt wird, die zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen im Großherzogtum Luxemburg berechtigt ist, oder von einer Ausbildungseinrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als solche anerkannt ist. Der Inhalt der Zusatzausbildung ist im Anhang A festgelegt;

2° eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die ihnen übertragenen technischen Aufgaben nachweisen, und über eine ausreichende Praxis in diesen Aufgaben verfügen;

3° über die technischen Mittel verfügen und Zugang zu Material und Informationen haben, die sie benötigen, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen;

4° in Bezug auf die ihnen anvertraute Aufgabe, über die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche Unabhängigkeit verfügen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, zu richten.

(3) Den Anträgen sind alle Angaben und Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Paragraph 1 erfüllt sind.

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts müssen eine Kopie ihrer Satzung beifügen.

(4) Die Zulassung gilt für fünf Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die in Paragraph 1 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen für die Erteilung und die Gültigkeit der Zulassung erfüllt sind. Wenn eine der in Paragraph 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist, entzieht er die Zulassung nach einer Mahnung, in der er den Betroffenen auffordert, die in Paragraph 1 festgelegten Bedingungen innerhalb von drei Monaten zu erfüllen.

(5) Um die Einhaltung der in diesem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen festgelegten Anforderungen an die Zugänglichkeit zu überprüfen, wird die Zulassung für die Durchführung der folgenden Aufgaben erteilt:

1° Zertifikate über die Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen gemäß Artikel 8 erstellen und ausstellen;

2° Gutachten verfassen und technische Untersuchungs- und Kontrollaufgaben durchführen, um die Einhaltung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Zugänglichkeitsanforderungen zu bescheinigen.

(6) Natürliche Personen, die die in Paragraph 5 genannten Aufgaben im Namen einer juristischen Person erfüllen, verfügen über die in Paragraph 1 vorgesehene Zulassung als technischer Kontrolleur für Zugänglichkeit.

Art. 11 Beratender Beirat für Zugänglichkeit

(1) Unter der Aufsicht des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, wird ein beratender Beirat für Zugänglichkeit eingerichtet, der folgende Aufgaben hat:

1° Unterstützung und Beratung des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, in Bezug auf die Zugänglichkeit und das Design für alle;

2° Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmeregelungen und Lösungen gleicher Wirkung gemäß Artikel 7 abgeben;

3° Stellungnahmen zu allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit und dem Design für alle abgeben;

4° alle Fragen und Themen untersuchen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

(2) Der Rat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Ministerien, Organisationen und Berufsverbänden, die sich mit dem Thema Zugänglichkeit und Design für alle befassen, aus Mitgliedern des Ministeriums, in dessen Zuständigkeitsbereich der öffentliche Haushalt fällt, und aus Mitgliedern von Organisationen, die im Bereich Behinderung tätig sind. Für jedes Vollmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

Die Mitglieder des Rates werden vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, auf Vorschlag der im Rat vertretenen Organisationen, Berufsverbände und Ministerien ernannt.

Den Vorsitz im Rat führt ein Mitarbeiter des Ministeriums, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt. Die Arbeit des Rates wird in ständigen Ausschüssen vorbereitet.

Der Rat wird bei seinen Aufgaben von drei Sekretären unterstützt, die vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, ernannt werden.

Das Mandat eines Ratsmitglieds ist unvereinbar mit den Ämtern eines Regierungsmitglieds, eines Mitglieds der Abgeordnetenkammer und eines Mitglieds des Staatsrats.

(3) Eine großherzogliche Verordnung regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung, der Organisationsmodalitäten und der Arbeitsweise des Rates, einschließlich der Höhe des Sitzungsgeldes für Mitglieder, die nicht Staatsbedienstete sind.

Art. 12 Finanzielle Unterstützung

(1) Finanzielle Hilfe in Form eines Kapitalzuschusses wird im Rahmen der Haushaltsmittel vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, gewährt für:

1° Arbeiten, die darauf abzielen, bestehende öffentlich zugängliche Orte oder Orte in einem bestehenden baulichen Umfeld gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Anforderungen an die Zugänglichkeit zugänglich zu machen;

2° die in Artikel 6 vorgesehenen angemessenen Umbauarbeiten, die sich auf einen öffentlich zugänglichen Ort beziehen;

3° Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit im Rahmen der Schaffung eines öffentlich zugänglichen Ortes oder eines Mehrfamilienhauses durch Nutzungsänderung wie in Artikel 2, Absatz 1 und Artikel 4, Paragraph 1, Absatz 1 vorgesehen;

4° Studien, Beratungen und Gutachten in Bezug auf die unter den Punkten 1° bis 3° vorgesehenen Arbeiten.

(2) Anspruchsberechtigt sind Personen, die für die Arbeiten der Zugänglichkeit oder der angemessenen Vorkehrungen verantwortlich sind.

Dabei handelt es sich um natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht der Staat sind. Die Finanzhilfe wird einmalig pro:

1° bestehendem öffentlich zugänglichen Ort oder innerhalb eines bestehenden baulichen Rahmens;

2° Schaffung eines öffentlich zugänglichen Ortes oder eines kollektiven Wohngebäudes im Rahmen einer Nutzungsänderung;

3° angemessenen Vorkehrungen

gewährt.

Die finanzielle Unterstützung wird nur für Arbeiten, Studien, Beratungen und Gutachten gewährt, die auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, sowie für Studien, Beratungen und Gutachten die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durchgeführt werden.

(3) Die finanzielle Unterstützung beträgt 50 Prozent der Kosten ohne Mehrwertsteuer für Arbeiten, Studien, Beratungen und Gutachten in Bezug auf die in Paragraph 2, Punkte 1° bis 3° genannten Orte und Einrichtungen, kann jedoch den Betrag von 24 000 EUR pro Ort und Einrichtung gemäß Paragraph 2, Punkte 1° bis 3° nicht überschreiten.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen und die Arbeiten, Studien, Beratungen und Gutachten sind spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen gelten nicht für einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für die in Paragraph 1, Punkt 2 genannten Arbeiten für angemessene Vorkehrungen.

(4) Der Antrag auf finanzielle Unterstützung ist unter Verwendung eines Formulars einzureichen, das vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen:

1° eine Baugenehmigung oder ein Zertifikat, das die Übereinstimmung der Pläne mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß Artikel 8, Punkt 1°, bestätigt;

2° eine detaillierte Beschreibung der Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit;

3° einen detaillierten Kostenvoranschlag in Bezug auf die Arbeiten, Studien, Beratung und Gutachten.

(5) Vor der Auszahlung der finanziellen Unterstützung ist eine detaillierte Rechnung über die Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik behinderter Personen fällt, zu senden, der prüft, ob die Rechnung mit dem erhaltenen Kostenvoranschlag übereinstimmt. Der Minister behält sich das Recht vor den Betrag der finanziellen Unterstützung anzupassen, und die Auszahlung zu verweigern, wenn die Rechnung stark von dem Kostenvoranschlag abweicht, wenn er keine Rechnungen oder andere erforderliche Unterlagen erhalten hat.

Art. 13 Strafrechtliche Bestimmungen

(1) Bauherren, Unternehmer und andere Personen, die an den Bauherrn durch einen Werksvertrag gebunden sind, sowie jede Person, die für die Bauarbeiten verantwortlich ist, und die Arbeiten unter Verstoß gegen die Zugänglichkeitsanforderungen gemäß den in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen durchgeführt haben, werden;

1° als natürliche Personen mit einer Geldstrafe von 251 Euro bis 125.000 Euro und einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten oder mit nur einer dieser Auflagen bestraft;

2° als juristische Personen mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 250.000 Euro bestraft.

Der Richter kann zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Strafen anordnen, dass die Konformität der Arbeiten oder der Abriss der Immobilie auf Kosten des Zuwiderhandelnden erfolgen muss.

(2) Gegenüber natürlichen Personen kann der Richter zusätzlich zu den in Paragraph 1 vorgesehenen Strafen, folgende Sanktionen verhängen:

1° die Schließung des Unternehmens oder des Betriebes;

2° die Veröffentlichung oder der Aushang der Entscheidung oder eines Auszugs der Entscheidung auf Kosten des Verurteilten.

(3) Gegenüber juristischen Personen kann der Richter zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Strafen folgende Sanktionen verhängen:

1° der Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen;

2° die Auflösung unter den in Artikel 38 des Strafgesetzbuches festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

(4) Die in Artikel 9, Paragraph 1 genannten technischen Kontrolleure für Zugänglichkeit, die Konformitätsbescheinigungen für Pläne oder Arbeiten ausgestellt haben, die nicht den Anforderungen an die Zugänglichkeit gemäß den Artikeln 2, 3, 4 und 5 entsprechen, werden mit den gleichen Strafen wie in den Paragraphen 1 bis 3 belegt.

(5) Die in Artikel 3, Paragraphen 2 und 3, Absatz 1 genannten Personen, die es unterlassen haben, nach Ablauf der in Artikel 16 genannten Frist die in Artikel 3, Paragraph 1 genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit in Bezug auf bestehende öffentlich zugängliche Orte oder Orte in einer bestehenden baulichen Umgebung zu erfüllen, werden mit den gleichen Strafen wie in den Paragraphen 1 bis 3 belegt.

(6) Die Weigerung einer in Artikel 6, Paragraph 1, Absatz 2 und im Paragraph 3, Absatz 1 genannten Person, die für die Arbeiten angemessene Vorkehrungen zu treffen, die im Sinne von Artikel 6, Paragraph 1, Absatz 3 verantwortlich ist, wird mit den in Artikel 455, Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt, sofern die Vorkehrung keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Art. 14. Aufhebende Bestimmung

Das Gesetz vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten wird außer Kraft gesetzt.

Art. 15. Übergangsbestimmung

Die in den Artikeln 2, 4 und 5 vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen für Neubauten von öffentlich zugänglichen Orten, Neubauten von Mehrfamilienhäusern, Neubauten von öffentlichen Straßen und Wegen und größeren Umbauten von öffentlichen Straßen gelten für alle Projekte, deren Antrag auf Genehmigung der Arbeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.

Art. 16 Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 3, Paragraph 1, die sich auf bestehende öffentlich zugängliche Orte oder Orte in einem bestehenden bebauten Umfeld beziehen, die am ersten Tag des einhundertachtzigsten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg in Kraft treten.

*

ANHANG A

Inhalt der erforderlichen Zusatzausbildungen im Sinne von Artikel 10, Paragraph 1, Punkt 1

1° Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

2° Nationale Gesetzgebung und Vorschriften über die Zugänglichkeit.

3° Die verschiedenen Arten von Behinderungen gemäß der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO.

4° Praktische Modalitäten für die Anwendung der Texte

5° Austausch von Praktiken

6° Rolle, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Berufspraxis des "Technischen Kontrolleurs für Zugänglichkeit".

Wir ordnen an, dass das vorliegende Gesetz in das Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg aufgenommen wird, damit es von allen Beteiligten, ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration, Corinne Cahen.

*

Schloss Berg, den 7. Januar 2022.

Henri